Gebührentarif zum Gesetz über das Fuhrhalterwesen

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über das Fuhrhalterwesen[1]
am xx. …… 2010 erlassen

1 Konzessionsgebühren

a)	Erteilung	200.00
b)	Entzug	200.00

2 Administrativgebühren

a)	Ausstellung Kutscher-Ausweis	30.00
b)	Ersatz Kutscher-Ausweis	20.00
c)	Abgabe des Konzessionsnummerschildes	25.00
d)	Abgabe eines Wechselrahmens	15.00
e)	Anordnung Gesundheitskontrolle durch Vertrauensarzt	50.00

3 Gebühren beigezogener Dritter

3.01 Kosten der Fachstelle für Prüfung der Gefährte

a)	Schlitten	70.00
b)	Sommerwagen	70.00
c)	Kombinierte Schlitten/Kutschen	100.00
d)	Andere Gefährte, wie Postkutschen etc.	nach Aufwand
e)	Nachkontrollen, nach Aufwand, Stundenansatz	50.00

3.02 Vertrauensarzt

a) nach Aufwand zulasten Kutscher

3.03 Tierarzt

a) nach Aufwand zulasten Tierhalter

4 Kutschertarif

Es gilt folgender Kutschertarif:

(wird nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag der Kutscher
vom Kleinen Landrat genehmigt bzw. erlassen)

5 Anwendung des kommunalen Gebührengesetzes

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos[2] finden bei der Anwendung dieses Tarifes Beachtung.

6 Aufhebung bisheriger Tarife

---

1 DRB xxx
2 DRB 22

Mit dem Erlass dieses Gebührentarifs werden alle bisherigen Tarife und Gebührenregelungen für das Lohnkutscherwesen aufgehoben.

7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per .... in Kraft.